

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

Waterkant Energy GmbH
Hamburg

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

127433

INHALTSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSAUFTAG	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	5
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	8
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
2. Jahresabschluss	8
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
2. Bewertungsgrundlagen	9
E. SONSTIGE AUFGLEIDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS	10
I. Vermögenslage	10
II. Finanzlage	12
III. Ertragslage	13
F. SCHLUSSBEMERKUNG	14

In Tabellen können Rundungsdifferenzen zu den mathematisch exakt berechneten Werten auftreten.

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2023
 2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 19. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023
 3. Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr vom 19. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023
 4. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
 5. Wirtschaftliche Grundlagen
 6. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
 7. Kontennachweis zum Jahresabschluss 31. Dezember 2023
- Allgemeine Auftragsbedingungen

An die Waterkant Energy GmbH, Hamburg:

A. PRÜFUNGSAUFTAG

In der Gesellschafterversammlung am 14. März 2024 der

Warterkant Energy GmbH
Hamburg
(im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt)

wurden wir zum Abschlussprüfer für das am 31. Dezember 2023 endende Rumpfgeschäftsjahr gewählt.

In Ausführung des uns von der Geschäftsführung erteilten Auftrags haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung entsprechend § 317 HGB und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen geprüft.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. (10.2021)) erstellt.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2024 maßgebend. Danach ist unsere Haftung nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen begrenzt. Im Verhältnis zu Dritten gelten Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Waterkant Energy GmbH, Hamburg

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Waterkant Energy GmbH, Hamburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 19. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 19. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in

Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungs-handlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung war der nach den deutschen handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellte Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat die Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 S. 5 HGB nicht in Anspruch genommen und einen Anhang erstellt.

Abgrenzung der Verantwortlichkeiten

Wir weisen darauf hin, dass die Geschäftsführung der Waterkant Energy GmbH die Verantwortung für die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben trägt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeföhrten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Prüfungsumfang

Unsere Prüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass falsche Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Gegenstand unseres Auftrags waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten. Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung auch nicht darauf zu erstrecken, ob die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich.

Die Gesellschaft ist nach den Größenmerkmalen des § 267 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Sie unterschreitet darüber hinaus die Größenmerkmale des § 267a HBG und gilt damit als Kleinstkapitalgesellschaft. Es handelt sich um eine freiwillige Jahresabschlussprüfung.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Ausgangspunkt der Prüfung

Ausgangspunkt war die ungeprüfte Eröffnungsbilanz vom 19. Januar 2023.

Wir haben folgende spezifische Prüfungshandlungen in Bezug auf die Eröffnungsbilanzwerte vorgenommen:

- Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte des Eigenkapitals unter Heranziehung von Handelsregisterauszügen, Beschlüssen und Protokollen der Gesellschafterversammlungen sowie des Gesellschaftsvertrags.

Risikoorientierter Prüfungsansatz

Auf Basis der von uns festgestellten und beurteilten Fehlerrisiken haben wir ein Risikoprofil für die Angaben in der Rechnungslegung erstellt. Zu diesem Zweck haben wir Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung durchgeführt und uns zunächst ein Verständnis von der Gesellschaft sowie ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld verschafft und darauf aufbauend mit den Unternehmenszielen und -strategien sowie deren Umsetzung beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Ausgehend von Gesprächen mit der Unternehmensleitung und der Einsichtnahme in Organisationsunterlagen der Gesellschaft haben wir uns darüber hinaus nach pflichtgemäßem Errichten von der Ausgestaltung des internen Kontrollsystems ein Verständnis verschafft und beurteilt, welche Maßnahmen die Gesellschaft, insbesondere zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung, ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

Auf Grundlage der Risikobeurteilung wurden daraufhin einzelne Prüffelder identifiziert und ein entsprechendes Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm wurden die Schwerpunkte der Prüfung und für jedes Prüffeld die Prüfungsziele sowie die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Zudem wurden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeitereinsatz geplant.

Prüfungsschwerpunkte

Dabei wurden im Berichtsjahr folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Überprüfung der Prämissen der Fortführung der Unternehmenstätigkeit
- Bilanzierung und Bewertung der Sachanlagen
- Existenz, Ausweis und Bewertung der Liquiden Mittel
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten bzw. der Rückstellung

Vorgenommene Prüfungshandlungen

Wegen der überschaubaren Größe des Unternehmens und der geringen Komplexität der Organisationsstrukturen und Kontrollsysteme haben wir im Wesentlichen aussagebezogene Prüfungshandlungen (analytische Prüfungen und Einzelfallprüfungen) durchgeführt, insbesondere:

- Einholen von Bestätigungen der Kreditinstitute

Zeitlicher Ablauf und Vollständigkeitserklärung

Wir haben die Prüfung – im Einklang mit unserer zeitlichen Planung – in den Monaten April und Mai 2024 durchgeführt.

Die Geschäftsführung hat uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben uns in ihrer abgegebenen Vollständigkeiterklärung schriftlich versichert, dass die erteilten Aufklärungen und Nachweise vollständig sind. Ferner haben sie erklärt, dass alle Geschäftsvorfälle erfasst und im Jahresabschluss wiedergegeben worden sind.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Unsere Prüfung ergab die formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den übrigen gesetzlichen Vorschriften.

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung und im Jahresabschluss abgebildet.

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsysteem, der Datenfluss und das Belegwesen sind grundsätzlich geeignet, die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 19. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 ist in allen wesentlichen Belangen ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt.

Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Größenabhängige Erleichterungen gemäß § 274a HGB und § 288 HGB wurden zutreffend in Anspruch genommen.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

2. Bewertungsgrundlagen

Die Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang der Gesellschaft (Anlage 3) enthalten.

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen (Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten sowie Ausnutzung von Ermessensspielräumen) oder sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

E. SONSTIGE AUFGLEIDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

I. Vermögenslage

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2023 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst.

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen zum Stichtag 31. Dezember 2023:

Vermögensstruktur

	31.12.2023	
	TEUR	%
Sachanlagen	9.209	5
Langfristig gebundenes Vermögen	<u>9.209</u>	<u>5</u>
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.079	1
Kurzfristig gebundenes Vermögen	<u>1.079</u>	<u>1</u>
Liquide Mittel	<u>192.725</u>	<u>95</u>
	<u>203.013</u>	<u>100</u>

Kapitalstruktur

	31.12.2023	
	TEUR	%
Gezeichnetes Kapital	25	0
Jahresüberschuss	1.781	1
Eigenkapital	<u>1.806</u>	<u>1</u>
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	200.000	99
Lang-/Mittelfristiges Fremdkapital	<u>200.000</u>	<u>99</u>
Sonstige Rückstellungen	11	0
Steuerrückstellungen	445	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	294	0
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	458	1
Kurzfristiges Fremdkapital	<u>1.207</u>	<u>1</u>
Kurzfristiges Fremdkapital	<u>1.207</u>	<u>1</u>
	<u>203.013</u>	<u>100</u>

Die Sachanlagen in Höhe von TEUR 9.209 bestehen aus geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau und resultieren im Wesentlichen aus ersten Projektkosten, insbesondere Flächenuntersuchungsgebühren.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 1.079 resultieren aus Vorsteuererstattungsansprüchen bzw. Körperschaftssteuererstattungsansprüchen und abgegrenzten Zinserträgen auf Termingeldern.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern beinhalten das Gesellschafterdarlehen und die Zinsen der FLAVEO Green Energy 1 S.à.r.l. in Höhe von TEUR 200.458.

Die Rückstellungen bestehen hauptsächlich aus Gewerbesteuerrückstellungen.

II. Finanzlage

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung erstellt:

	31.12.2023 TEUR
+/- Periodenergebnis	1.781
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	11
-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-66
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	-2.818
+/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	863
-/+ Ertragsteuerzahlungen	-653
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-883
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-8.894
+ Erhaltene Zinsen	2.477
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-6.417
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern	25
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme (Finanz-)Krediten	200.000
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	200.025
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	192.725
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	192.725
 Liquide Mittel	 192.725
Summe Finanzmittelfonds	192.725

Die Liquiden Mittel bestehen aus dem Bankkonto bei der Commerzbank AG und Finanzmittelanlagen kurzfristiger Disposition.

III. Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Erfolgsrechnung des Rumpfgeschäftsjahres 2023 zeigt folgendes Bild der Ertragslage:

	Rumpf- geschäftsjahr 2023	
	TEUR	%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-174	-10
Betriebsaufwand	-174	-10
Betriebsergebnis	-174	-10
Finanzergebnis	2.818	158
Ergebnis vor Ertragssteuern	2.644	148
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-863	-48
Jahresüberschuss	1.781	100

Die Ertragslage der Gesellschaft ist wesentlich durch laufende Verwaltungskosten sowie das Finanzergebnis geprägt.

F. SCHLUSSBEMERKUNG

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses der Waterkant Energy GmbH, Hamburg, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 19. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 in einer von der als Anlage zu diesem Bericht beigefügten, bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird, auf § 328 HGB wird hingewiesen.

Hamburg, 28. Mai 2024

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

DocuSigned by:

Jessen, Dirk

DA3AD47D364C462...

Dirk Jessen
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:

Steffi Papenroth

378D79676A804D4...

Steffi Papenroth
Wirtschaftsprüferin

ANLAGEN

Waterkant Energy GmbH, Hamburg

B I L A N Z zum
31. Dezember 2023

A K T I V A			P A S S I V A		
	31.12.2023	18.01.2023		31.12.2023	18.01.2023
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen					
Sachanlagen					
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	9.208.978,62	0,00			
	9.208.978,62	0,00			
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
Sonstige Vermögensgegenstände	1.079.213,65	25.000,00			
	1.079.213,65	25.000,00			
II. Guthaben bei Kreditinstituten	192.724.668,68	0,00			
	193.803.882,33	25.000,00			
	203.012.860,95	25.000,00			
A. Eigenkapital					
I. Gezeichnetes Kapital				25.000,00	25.000,00
II. Jahresüberschuss				1.780.592,12	0,00
				1.805.592,12	25.000,00
B. Rückstellungen					
1. Steuerrückstellungen				444.624,70	0,00
2. Sonstige Rückstellungen				10.639,20	0,00
				455.263,90	0,00
C. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				293.671,59	0,00
davon mit einer Restlaufzeit				- bis zu einem Jahr € 293.671,59 (Vorjahr: € 0,00)	
				- von mehr als einem Jahr € 200.000.000,00 (Vorjahr: € 0,00)	
2. Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen				200.458.333,34	0,00
davon mit einer Restlaufzeit				- bis zu einem Jahr € 458.333,34 (Vorjahr: € 0,00)	
				200.752.004,93	0,00
	203.012.860,95	25.000,00			

WATERKANT ENERGY GMBH, HAMBURG
G E W I N N & V E R L U S T R E C H N U N G
für das Rumpfgeschäftsjahr vom 18. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023

	Rumpfgeschäfts- jahr 2023
	EUR
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-174.245,97
2. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.255.203,66
3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-437.397,50
4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-862.968,07
5. Ergebnis nach Steuern	1.780.592,12
6. Jahresüberschuss	1.780.592,12

WATERKANT ENERGY GMBH, HAMBURG

ANHANG FÜR DAS RUMPFGESCHÄFTSJAHR VOM 18.01. - 31.12.2023

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Waterkant Energy GmbH, Hamburg, eingetragen beim Amtsgericht Hamburg unter HRB 179276, wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt. Nach den in § 267 HGB genannten Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft. Darüber hinaus erfüllt sie die Voraussetzungen einer Kleinstkapitalgesellschaft nach § 267a HGB. Von den großenabhangigen Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses (§§ 274a, 276 und 288 HGB) wurde weitgehend Gebrauch gemacht.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und erstreckte sich vom 19.01.2023 bis zum 31.12.2023.

Der Jahresabschluss wurde unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt.

Die Gesellschaft hat mit ihrer Geschäftstätigkeit erst im Geschäftsjahr 2023 begonnen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Bilanzierung und Gliederung des Jahresabschlusses liegen die handelsrechtlichen Vorschriften zu Grunde. Die Bewertung der einzelnen Bilanzposten wurde nach den handelsrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung vorgenommen.

Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Die für die Fremdfinanzierung der geleisteten Anzahlungen angefallenen Zinsen wurden aktiviert.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte zum Nennwert. Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden ebenfalls zum Nennwert angesetzt.

Das Eigenkapital wurde zum Nennwert angesetzt. Das Gezeichnete Kapital wurde vollständig eingezahlt.

Rückstellungen wurden für alle ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet. Die Restlaufzeit der Rückstellungen sind unter einem Jahr.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

III. Angaben zur Bilanz

In den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau in Höhe von EUR 9.208.978,62 sind Zinsen für Fremdfinanzierung in Höhe von EUR 20.935,84 enthalten.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sämtlich eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Diese betragen am Abschlussstichtag EUR 293.671,59.

Es bestehen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 200.458.333,34. Davon haben EUR 458.333,34 eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr und EUR 200.000.000,00 eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

IV. Sonstige Angaben

Die Gesellschaft hat im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Verträge abgeschlossen im Zusammenhang mit der Projektentwicklung des Offshore-Parks. Hieraus bestehen derzeit sonstige finanzielle Verpflichtungen für das Geschäftsjahr 2024 in Höhe von EUR 10.858.000,00.

Geschäftsführer der Waterkant Energy GmbH waren im Geschäftsjahr 2023:

- Dr. Tim Olaf Jacob Siebert, Hamburg (bis zum 19.05.2023)
- Dr. Jan Schepke (bis zum 19.05.2023)
- Roman Roßkothen, Hamburg (ab dem 19.05.2023)
- Holger Matthiesen, Hamburg (ab dem 06.02.2024)

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2023 keine Mitarbeiter.

Hamburg, den 12.02.2024

Roman Roßkothen



Holger Matthiesen

Warterkant Energy GmbH, Hamburg

Entwicklung des Anlagevermögens zum
31. Dezember 2023

Anlagenspiegel

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Aufgelaufene Abschreibungen			Nettobuchwerte	
	19.01.2023 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2023 EUR	19.01.2023 EUR	Zuführung EUR	Auflösung EUR	31.12.2023 EUR	31.12.2023 EUR
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	9.208.978,62	0,00	9.208.978,62	0,00	0,00	0,00	0,00	9.208.978,62
	<u>0,00</u>	<u>9.208.978,62</u>	<u>0,00</u>	<u>9.208.978,62</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>9.208.978,62</u>

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Waterkant Energy GmbH, Hamburg

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Waterkant Energy GmbH, Hamburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 19. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 19. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, 28. Mai 2024

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

DocuSigned by:

Jessen, Dirk

DA3AD47D364C462...

Dirk Jessen
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:

Steffi Papenroth

378D79676A804D4...

Steffi Papenroth
Wirtschaftsprüferin

Wirtschaftliche Grundlagen

Geschäftstätigkeit

Die Gesellschaft wurde in 2023 gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Errichtung und der Betrieb von Offshore-Windenergieprojekten sowie die Erbringung von Dienstleistungen für Dritte im Zusammenhang mit Offshore-Windenergieprojekten.

Angaben zu Beteiligungen und deren Entwicklungen

Die FLAVEO Green Energy 1 S.à.r.l. (Munsbach, Luxemburg) ist alleinige Gesellschafterin der Waterkant Energy GmbH mit einem gezeichnetem Kapital in Höhe von EUR 25.000.

Finanzierungs- und Investitionsbereich

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgte durch Ausgabe eines Darlehens von FLAVEO Green Energy 1 S.à.r.l. Das Darlehen ist im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers (Waterkant Energy GmbH) zu verwenden und ist ungesichert. Vor dem Endfälligkeitstag sind keine Ratenzahlungen zu leisten. Die Konditionen der Darlehen stellen sich wie folgt dar:

Darlehen	Nennbetrag (EUR)	Tilgung	Zins
Shareholder Loan Agreement	200.000.000,00	31.12.2029	2,5 %

Die Zinsen werden für jedes Kalenderjahr kalkuliert und sind jeweils zum 1. November des Folgejahres zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit der Zinsen ist durch die Gesellschaft stundbar, soweit sie nicht über ausreichend Liquidität zur Zahlung verfügt. Für die Stundung der Zinszahlung fallen Stundungszinsen in Höhe von 0,5 % p.a. an.

Investition

Das Anlagevermögen besteht vollumfänglich aus geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Verträge von besonderer Bedeutung

- Vertrag über die finanzielle Beratung vom 02.10.2023 mit der Green Giraffe B.V.
- Darlehensvertrag vom 28.11.2023 mit FLAVEO Green Energy 1 S.à.r.l. über ein festverzinsliches, nicht besichertes Darlehen
- Projektentwicklungsvertrag vom 30.11.2023 mit der Omexon Renewable Energies Offshore GmbH

Stand und Entwicklung des Personals

Die Gesellschaft beschäftigt keine Arbeitnehmer.

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

1. Rechtliche Verhältnisse

Firma, Sitz

Waterkant Energy GmbH, Hamburg

Ort der Geschäftsleitung

Poststraße 15, 20354 Hamburg

Handelsregister

Die Gesellschaft wird beim Amtsgericht Hamburg, unter HRB 179276 geführt.

Ein Handelsregisterauszug vom 6. Mai 2023 mit letzter Eintragung vom 6. Februar 2024 hat uns vor-gelegen.

Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag wurde am 11. Mai 2023 gefasst.

Gegenstand der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde in 2023 gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Errichtung und der Betrieb von Offshore-Windenergieprojekten sowie die Erbringung von Dienstleistungen für Dritte im Zusammenhang mit Offshore-Windenergieprojekten.

Stammkapital, Gesellschafter

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00. Es ist voll eingezahlt.

Gesellschafter sind:

	€	%
FLAVEO Green Energy 1 S.à.r.l., Luxemburg	<u>25.000,00</u>	<u>100,00</u>
	<u>25.000,00</u>	<u>100,00</u>

Geschäftsleitung, Vertretung

Geschäftsführer sind:

- Herr Dr. Tim Plaf Jacob Siebert, Hamburg (bis zum 19.05.2023)
- Herr. Dr. Jan Schepke (bis zum 19.05.2023)
- Herr Roman Roßkothen, Hamburg (ab dem 19.05.2023)
- Herr Holger Matthiesen, Hamburg (ab dem 06.02.2024)

Die Geschäftsführer sind alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Gesellschafterversammlung

Auf der Gesellschafterversammlung am 14. März 2024 wurde beschlossen:

- Der Abschlussprüfer für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde bestellt.

2. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Hamburg-Mitte, Hamburg, unter der Steuernummer 48/767/00781 geführt.

Die Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 2023 sind bislang noch nicht abgegeben.

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2023

Werkant Energy GmbH, Hamburg

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau			
700 00	Geleistete Anzahlungen u.Anlagen im Bau		9.208.978,62
sonstige Vermögensgegenstände			
1301 10	Ford. Zinsen Termingelder (b.1 J)	778.198,50	
1434 00	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	14.893,86	
1450 00	Körperschaftsteuerrückforderung	<u>234.966,63</u>	
		1.028.058,99	
1406 00	Abziehbare Vorsteuer 19%	55.566,86	
1407 00	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%	57.062,08	
3820 00	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	55.566,86-	
3837 00	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	57.062,08-	
3840 00	Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>51.154,66</u>	
		51.154,66	
			1.079.213,65
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1800 00	Coba 6174080 00	6.724.668,68	
1890 00	Finanzmittelanlagen kurzfr. Disposition	<u>186.000.000,00</u>	
		192.724.668,68	
			203.012.860,95

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2023

Warterkant Energy GmbH, Hamburg

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
	Gezeichnetes Kapital		
2900 00	Gezeichnetes Kapital		25.000,00
	Jahresüberschuss		
	Jahresüberschuss		1.780.592,12
	Steuerrückstellungen		
3035 00	Gewerbesteuerrückstellung § 4 (5b) EStG		444.624,70
	sonstige Rückstellungen		
3095 00	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung		10.639,20
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
3300 00	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		293.671,59
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
	EUR 293.671,59		
3300 00	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		
	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		
3401 00	Verbindlichkeit. gg.verbundene UN(b.1 J)	458.333,34	
3410 00	Verbindlichkeit. gg.verbundene UN(g.5 J)	<u>200.000.000,00</u>	
			200.458.333,34
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
	EUR 458.333,34		
3401 00	Verbindlichkeit. gg.verbundene UN(b.1 J)		
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
	EUR 200.000.000,00		
3410 00	Verbindlichkeit. gg.verbundene UN(g.5 J)		
			203.012.860,95

Kontennachweis zur G.u.V. vom 18.01.2023 bis 31.12.2023

Waterkant Energy GmbH, Hamburg

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
sonstige betriebliche Aufwendungen			
6430 00	Sonstige Abgaben	58.404,00	
6825 00	Rechts- und Beratungskosten	23.755,06	
6827 00	Abschluss- und Prüfungskosten	10.639,20	
6855 00	Nebenkosten des Geldverkehrs	276,10	
6855 10	AVAL-Gebühren	<u>81.171,61</u>	174.245,97
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
7100 00	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	704.194,45	
7100 10	Zinserträge aus Termingeldern	<u>2.551.009,21</u>	3.255.203,66
Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
7329 00	Zinsaufw. für Ifr. Verbindlichk.verb.UN		437.397,50
davon an verbundene Unternehmen EUR 437.397,50			
7329 00	Zinsaufw. für Ifr. Verbindlichk.verb.UN		
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
7600 00	Körperschaftsteuer	222.717,30-	
7608 00	Solidaritätszuschlag	12.249,33-	
7610 00	Gewerbesteuer	444.624,70	
7630 00	Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	619.251,30	
7633 00	SolZ auf Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	<u>34.058,70</u>	862.968,07
Jahresüberschuss			<u>1.780.592,12</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.